



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, vom 31. Oktober 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 12. Oktober 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

### Entscheidungsgründe

In seiner elektronischen Abgabenerklärung 2011 vom 2. Juli 2012 machte Berufungswerber unter anderem € 4.800,00 als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Einem Vorhalt des Finanzamtes vom 30. Juli 2012 folgend legte der Berufungswerber einen Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Praxislehrganges „*Systemisch-lösungsorientiertes Coaching*“ bestehend aus fünf Modulen zu je drei Tagen (213 Einheiten zu 45 Minuten), fünf Einzelcoachings zu 60 Minuten und 30 Stunden Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen vor. Beigelegt war eine Rechnung über € 3.900,00 für den Lehrgangsbesuch vom 1. April 2011, Rechnungen über Einzelcoaching (14. Juli 2011, € 90,00, 17. November 2011, € 108,00, 30. November 2011 € 108,00 und Hotelrechnungen (30. April € 105,00, 28. Mai 2011, € 105,00, 9. Juli € 105,00, 1. Oktober € 105,00, 29. Oktober 2011 € 105,00)

In diesem Vorhalt wurde der Berufungswerber ersucht, bekannt zu geben, ob er eine konkrete Absicht habe, Einkünfte aus der Tätigkeit als Coach zu erzielen und ab wann und in welchem Umfang derartige Einkünfte zu erwarten seien. Weiter wurde Antwort darauf

erwartet, ob der Berufungswerber seine Kurse bereits abgeschlossen habe, beziehungsweise wie lange diesen noch dauern würden.

Auf diesem Schriftstück findet sich auch ein handschriftlicher Aktenvermerk des Bearbeiters des Finanzamtes, dass der Berufungswerber telefonisch erklärt habe, bisher keine Einnahmenerzielungsabsicht als Coach zu haben und es sehr schwierig wäre auf diesem Sektor in naher Zukunft je Einnahmen zu erzielen.

Im Antwortschreiben datiert vom 7. August 2012 führte der Berufungswerber aus, dass er in Zukunft als systemischer Coach Einkünfte erzielen wolle. Zurzeit sei er noch mit dem Aufbau der Organisation und der Geschäftsanbahnung möglicher Kunden beschäftigt. Sein bisheriges berufliches Umfeld werde dabei sicher eine Rolle spielen und könne er die beim Seminar erworbenen Kenntnisse gut bei seiner Arbeit einfließen lassen. Die Kurse habe er abgeschlossen. Den Zeitlichen Rahmen, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang er künftig Einkünfte erzielen werde, sei aufgrund des Wettbewerbsumfeldes noch nicht exakt zu nennen.

Im Einkommensteuerbescheid 2011 datiert vom 12. Oktober 2012 wurden die beantragten Aus- beziehungsweise Fortbildungskosten (€ 4.800,00) nicht als Werbungskosten berücksichtigt und dies damit begründet, dass es sich nicht um Aufwendungen handle, ohne welche die (berufliche) Stellung des Berufungswerbers gefährdet oder das berufliche Fortkommen des Berufungswerbers gehemmt sei.

Gegen dieses Vorgehen wandte sich der Berufungswerber mit der Berufung vom 31. Oktober 2012. Andere Kursteilnehmer hätten die Aufwendungen für den Besuch des Praxislehrganges sehr wohl erfolgreich steuerlich geltend gemacht. Er möchte vor allem die Bedeutung der Ausbildung in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit betonen. Dies ergebe sich aus der beigelegten Stellungnahme seines Dienstgebers.

In der am 22. Oktober 2012 verfassten Stellungnahme des Geschäftsführers des Arbeitgebers des Berufungswerbers wird ausgedrückt, dass der Arbeitgeber des Berufungswerbers im Rahmen seiner Schulungsprogramme keine derart umfangreichen Maßnahmen wie der Besuch des Praxislehrganges durch den Berufungswerber für einzelne Mitarbeiter anbieten könne. Desto begrüßenswert seien Einzelinitiativen, wie jene des Berufungswerbers. Als Projektverantwortlicher zu den Themen B, A und C bestehe intensiver Kontakt zu D, E und Leistungsträgern. Aufgrund seiner Rolle als Moderator und Vermittler bei vielen Projekten, sei das Hintergrundwissen um Prozesse in Gruppen, Coaching und Ähnliches sehr wichtig und stärke die Kompetenz des Berufungswerbers und des Unternehmens. Den Besuch des

Praxislehrganges betrachte der Geschäftsführer des Arbeitgebers des Berufungswerbers als wichtige Ergänzung für das Tätigkeitsprofil des Berufungswerbers und begrüße er.

Das Begehrten des Berufungswerbers wurde in der Berufungsvorentscheidung datiert vom 14. Dezember 2012, nachdem er am gleichen Tag im Wege des FinanzOnline ersucht hatte, seinen „*Einspruch*“ dem Unabhängigen Finanzsenat vorzulegen, abgewiesen und dies mit den Worten : „*Begünstigt sind Kosten für Ausbildung bzw. Umschulung in einem verwandtem Beruf insofern als sie auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Durch die Infragestellung der Einnahmenerzielung war die Berufung daher als unbegründet abzuweisen.*“ abgewiesen.

Die gegenständliche Berufung wurde am 27. Dezember 2012 dem unabhängigen Finanzsenat vorgelegt und hat der Berufungswerber am 21. Januar 2012 telefonisch die Erledigung der Berufung als vordringlich urgert.

Dem Finanzamt wurden am 11. März 2013 die Ergebnisse einer Internetrecherche vorgehalten, welche einerseits die Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit des Berufungswerbers (welche auf Homepage des Arbeitgebers des Berufungswerbers dargestellt werden), den (historischen) Seminarinhalt des vom Berufungswerber besuchten Lehrganges für systemisch-lösungsorientiertes Coaching in der öffentlichen Darstellung des Seminaranbieters und die dort auch geschilderte Zielgruppe des konkreten Lehrganges, umfasste.

Eine Stellungnahme des Finanzamtes unterblieb, obwohl sogar ein Befassen des bundesweiten Fachbereiches angekündigt wurde.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der Berufungswerber betreut bei seinem Arbeitgeber die Bereiche Projektmanagement und Themenmanagement und bereitet im Rahmen dessen Großprojekte vor, die zu nationalen und internationalen Publikumsmagneten werden. Zu diesem Zweck führt er Verhandlungen mit Gebietskörperschaften in verschiedenen Staaten, die in den jeweiligen Projekten zusammenarbeiten müssen, koordiniert diese mit privaten Veranstaltern, erarbeitet die Schwerpunkte mit dem Beteiligten und begleitet diese bei der Umsetzung.

Zielgruppe des vom Berufungswerber besuchten Lehrganges waren Berater, welche ihr Angebotsspektrum um die Dienstleistung Coaching erweitern möchten. Personalentwickler und -verantwortliche, die systemische Haltung, Menschenbild sowie ein umfangreiches Spektrum wirkungsvoller Fragen und andere Interventionen für Ihre Tätigkeit

(Beratungsgespräche, internes Coaching) nutzbar machen wollen. Pädagogen, Fachberatern, Mediatoren, Mediziner und alle Interessierten, die ihr professionelles Handeln um umfassendes systemisches Handwerkszeug erweitern möchten. Führungskräfte und Teamleiter, die viel kommunizieren und Coaching-Tools in ihren lösungsorientierten Gesprächen einzusetzen beabsichtigen.

Inhalt des Lehrganges war es laut dem Programm Einzelne, Gruppen und Teams anlässlich beruflicher Aufgaben- und Problemstellungen zu beraten. Es sollten die Ressourcen und Kompetenzen der Lehrgangsteilnehmer durch ein kooperatives Miteinander von Coach und Teilnehmer aktiviert und neue Sichtweisen und Lösungsansätze entwickelt werden. Der Lehrgang werde mithilfe eines umfangreichen Werkzeugkoffers unterschiedlicher Fragetechniken gestaltet. Die systematischen Fragen würden unterschiedliche Sichtweisen der jeweiligen Probleme ermöglichen. Der Lehrgang sei nicht als Beratung auf Dauer angelegt, sondern als abgeschlossene Beratung konzipiert. Dabei gehe es je nach den von den Lehrgangsteilnehmern mitgebrachten Themen um die individuell bestmögliche Zukunftsvorstellung, das gemeinsam definierte Ziel für die berufliche Einheit.

Nach [§ 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988](#) (Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

[§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) legt fest, dass dazu auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, zu den Werbungskosten zählen.

Hingegen legt [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) fest, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden dürfen, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 durch das Steuerreformgesetz 2000, BGBl. I 1999/106 ab 2000 in der Fassung BGBl. I 2004/180 ab Veranlagung 2003, sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage [1766 BlgNR XX. GP, 37] zitiert in VwGH vom 3.11.2005, [2003/15/0064](#)). Demgemäß sind sowohl Aus- als auch Fortbildungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen, wenn sie einer weiteren Berufsentwicklung in dessen ausgeübten oder in einem dem ausgeübten Beruf artverwandten

Beruf dienen, abzugsfähig. Ausgenommen von dieser Rechtsauffassung sollten nur die Aufwendungen verursacht durch die Absolvierung der AHS-Matura oder eines ordentlichen Universitätsstudiums sein (siehe Bericht des Finanzausschusses [1858, BlgNR XX. GP, 6], zitiert im oben angeführten VwGH-Erkenntnis).

Der Verwaltungsgerichtshof judizierte in seinem Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0090, dass eine begünstigte Bildungsmaßnahme jedenfalls dann vorliegt, wenn die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen unter anderem Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung von der steuerlichen Anerkennung ausgeschlossen sein, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann nicht zutrifft, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist.

Das der Berufungswerber im Rahmen seiner oben beschriebenen Tätigkeit, einfühlsamste psychologische Fähigkeiten benötigt, um bei den Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften in verschiedenen benachbarten Staaten und den beteiligten Wirtschaftstreibenden einen Kompromiss zu finden, welcher geeignet ist, auch entsprechende Publikumsmassen anzuziehen, liegt auf der Hand. Dazu benötigt er wohl auch die fundierten kommunikativen und psychologischen Kenntnisse eines Coach. Die berufliche Situation des Berufungswerbers ist daher durchaus vergleichbar mit der Beschwerdeführerin im zitierten Verwaltungsgerichtshoferkenntnis, welche eine promovierte Juristin und Leiterin der Personal- und Rechtsabteilung einer Kultureinrichtung mit ungefähr 400 Beschäftigten gewesen ist und einen postgradualen Universitätslehrgang für Konfliktmanagement und Mediation absolvierte.

In seinem Erkenntnis 31. März 2011, 2009/15/0198, führte der Verwaltungsgerichtshof aus: *"Legen Bildungsmaßnahmen einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe, weil sie beispielsweise soziale Fähigkeiten vermitteln oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen, darf die Veranlassung durch die Einkunftserzielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung."*

Für die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme spricht es, wenn sich der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt. Wie sich aus der oben wiedergegebenen Beschreibung der Zielgruppe des vom Berufungswerber besuchten Lehrganges ergibt, richtet war das Seminar nur auf berufliche Fragestellungen (berufliche Zielerreichung der Organisationseinheit) und auf Personen ähnlicher oder gleicher beruflicher Anforderung (Führungskräfte, welche viel kommunizieren müssen) wie der Berufungswerber ausgerichtet. Allen oben genannten

Personen ist in ihrer betrieblichen Funktion gemeinsam, dem Erfordernis einer gewissenhaften Mitarbeiterführung und der Pflege eines verantwortungsvollen Kundenkontaktes auf der Basis kommunikationspsychologischer Erkenntnisse nachkommen zu müssen. Insofern konnten die von den Lehrgangsteilnehmern im Lehrgang erworbenen Kenntnisse im Rahmen der jeweils ausgeübten (Manager-) Tätigkeit verwertet werden, so wie es auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0090, verlangt hat. Die Erwerbung und Sicherung der Einnahmen des Berufungswerbers aus seiner nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit ist mit einem verantwortungsvollen Einsatz der im Lehrgang vermittelten Kenntnisse besser gewährleistet.

Die vom Arbeitgeber (siehe oben) dargestellte positive Akzeptanz des Besuches des berufungsgegenständlichen Lehrganges, ist ein weiteres Indiz für die berufliche Notwendigkeit dieser Aufwendungen.

Sind die im Rahmen des vom Berufungswerber besuchten Lehrganges vermittelten Fähigkeiten ein notwendiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit des Berufungswerbers und hat sich dieser Lehrgang auch nur an Teilnehmer in einer vergleichbaren beruflichen Situation wie der des Berufungswerbers und nicht an „*private*“ Interessenten gewendet, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen auch gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) als Werbungskosten abzugsfähig und war der Berufung daher stattzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 17. Mai 2013